

amtliche Bekanntmachung 1

Az.: 16 K 22/25



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 30.07.2026	11:00 Uhr	214, Sitzungssaal	Amtsgericht Gotha, Justus-Pert- hes-Straße 2, 99867 Gotha

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Waltershausen

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Waltershausen	8, 1782/1	Gebäude- und Freifläche Gothaer Straße 2	Gothaer Straße 2, 99880 Waltershausen	3.790	3056, BV 1
2	Waltershausen	8, 1782/2	Gebäude- und Freifläche An der Gothaer Straße		20	3056, BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2 wirtschaftliche Einheit;

gewerblich genutztes Grundstück, brachliegend, verwildert;

2 Gebäudefragmente als abbruchträchtige Bausubstanz; Baujahr vermutl. um 1900;

Hausschwammbefall nicht ausschließbar;

Alllastenverdachtsfläche! Standort eines ehemaligen Galvanik- sowie eines holzverarbeitenden

Betriebs; Anzeichen für Kontaminationen mit Cyaniden und Schwermetallen; Bodenbeeinträchtigung durch unsachgemäßen Rückbau sowie nicht fachgerechten Entsorgung;

Verkehrswert: 25.270,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

vgl. lfd. Nr. 1;

Verkehrswert: 130,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.08.2025 (Flur 8, Flst. 1782/1) und 08.08.2025 (Flur 8, Flst. 1782/2) in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 18.07.2025 (Flur 8, Flst. 1782/1) und der 18.07.2025 (Flur 8, Flst. 1782/2).

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen **öffentlich** beglaubigt sein.